

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- 2) Beitragserhöhungen werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

- 1) Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erhebt der Verein folgende Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr:

Beitragsart	Beschreibung	Aktuelle Beiträge	Beiträge ab 01.01.2019
Aufnahmegebühr	einmalige Verwaltungsgebühr	15,- €	15,- €
Aktive Mitgliedschaft	Erwachsene	20,- €/monatlich	20,- €/monatlich
	Jugendliche bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr	8,- €/monatlich	10,- €/monatlich
	Kinder bis zu ihrem vollendeten 14. Lebensjahr	3,- €/monatlich	5,- €/monatlich
	Schüler, Studenten (bis einschl. 27. Lebensjahr), Auszubildende, Behinderte, Renter jeweils mit Nachweis	8,- €/monatlich	10,- €/monatlich
	2 Elternteile mit Kind(ern) bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr	30,- €/monatlich	Tarif wird gestrichen
	1 Elternteil mit Kind(ern) bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr	15,- €/monatlich	Tarif wird gestrichen
Passive Mitgliedschaft	Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,- €/monatlich	5,- €/monatlich

- 2) Die Aufnahmegebühr ist im Voraus mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages zur Zahlung fällig. Der erste Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit der Aufnahmegebühr fällig, im Übrigen sind die Mitgliedsbeiträge vierteljährlich im Voraus jeweils am ersten Werktag des Kalenderquartals fällig. In Fällen, in denen das jeweilige Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt, ist für beide Gebührenarten der Zahlungseingang auf dem Konto des Vereins maßgeblich für die Rechtzeitigkeit. Änderungen auf einen ermäßigten Beitragsstatus werden jeweils zum Anfang des nächsten Quartals wirksam (z.B. Wechsel von aktiv auf passiv, Ermäßigung für Studenten nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung).
- 3) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 4) Schüler, Studenten, Auszubildende die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Nachweispflicht für das Vorliegen des Ermäßigungstatbestands. Prinzipiell sind für alle ermäßigten Beitragsarten regelmäßig gültige Bescheinigungen vorzulegen, die zur Ermäßigung berechtigen.
- 5) Für Mitglieder, die ihren Beitrag nicht durch Lastschriftverfahren bezahlen, kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden. Diese beträgt ein (1) Euro pro Monat.
- 6) Der Verein erhebt Gebühren für die Nutzung des Vereinsheims außerhalb des Sportbetriebs. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Nutzungsordnung die vom Vorstand erlassen wird.
- 7) Erläuterungen zu den Beitragsgruppen:
 - a) Die Beitragsermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende gilt für volljährige Personen bis zum vollendetem 27. Lebensjahr. Es wird nur eine Immatrikulation für ein reguläres Studium gefördert (keine Promotion).
 - b) Passive Mitglieder sind berechtigt die Übungsabende sowie Übungsstunden und Workshops an den Wochenenden zu besuchen, dürfen aber nicht am regulären Sportbetrieb teilnehmen. Die Wiederaufnahme der Teilnahme am Sportbetrieb ist der Mitgliederverwaltung zu melden. Beiträge werden ab dem Monat der Teilnahme nachberechnet.

§4 Vereinskonto

- 1) Das Vereinskonto lautet:

Bank: Raiffeisenbank München-Nord eG
IBAN: DE77 7016 9465 0000 8429 90
BIC: GENODEF1M08

- 2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Eine E-Mail an die Mitgliederverwaltung unter bbmv@boogie-baeren.de ist ausreichend.

§5 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2017 in Kraft.
- 2) Diese Ordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 3) Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.